

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (§ 3 BVerfSchG)

In Artikel 3 ist in § 3 nach Absatz 1a - neu - folgender Absatz 1b einzufügen:

"(1b) Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen i. S. des Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte."

Begründung:

Auch als "vorfeldbeobachtende" Behörde kann der Verfassungsschutz nur dann tätig werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, daß eine verfassungsfeindliche Bestrebung vorliegt. Dabei geht es darum, bereits die beobachtende Tätigkeit des Verfassungsschutzes und nicht erst die im Zuge der Erkenntnisauswertung nachfolgende Datenverarbeitung insbesondere personenbezogener Daten auch gesetzlich an diese Voraussetzung (Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte) zu knüpfen (s. § 7 des Entwurfs), ohne daß damit der unbedingt notwendige Handlungsspielraum des Verfassungsschutzes eingeengt wird. Auch das Erfordernis eines durch Tatsachen belegten Anfangsverdachts kann naturgemäß nicht ausschließen, daß im Einzelfall mehr Organisationen

bzw. Personen in das Blickfeld des Verfassungsschutzes geraten, als nach dessen gesetzlichem Auftrag geboten. Hieraus folgende Restriktionen müssen dann bei der Erkenntnisauswertung und Datenverarbeitung vorgenommen werden.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der geübten Praxis. Es ist geboten, sie nunmehr auch gesetzlich festzulegen.